



Turn- und Sportgemeinde e.V. 1886 Mutterstadt

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde e.V.1886 Mutterstadt“ und hat seinen Sitz in Mutterstadt. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 1079 des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen.

§ 2 Zweck

Die TSG ist Mitglied des Sportbundes Pfalz, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Turn- und Sportarten, wie sie insbesondere in den im Sportbund Pfalz vereinigten Fachverbänden gepflegt werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Aussagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Die Grundlage sportlicher Förderung ist die Breitenarbeit, aus der Spitzenleistung erwächst.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Für die Aufnahme in den Verein sind eine schriftliche Anmeldung und eine Einzugsermächtigung für Beiträge und Gebühren unter Verwendung des vordruckten Aufnahmeantrages notwendig. Bei Minderjährigen müssen die Eltern oder der/die gesetzliche Vertreter/in unterschreiben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
4. Jedes eintretende Mitglied muss eine Aufnahmegebühr entrichten.
5. Jedem eintretenden Mitglied werden ein Mitgliedsausweis und die Satzung des Vereins ausgehändigt. Der Mitgliedsausweis wird auf den Namen des Mitgliedes ausgestellt, ist nicht übertragbar und dient in allen Vereinsangelegenheiten als Ausweis.
6. Mit dem Aufnahmegesuch erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
7. Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht, ein Aufnahmegesuch ohne Angaben der Gründe abzulehnen.

8. Wird ein Aufnahmegesuch vom Geschäftsführenden Vorstand abgelehnt, kann der Betroffene mit Unterstützung von mindestens 10 volljährigen Mitgliedern Berufung gegen die Entscheidung einlegen. Über die endgültige Aufnahme wird dann in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

§ 4 Arten von Mitgliedern

1. Die Mitglieder des Vereins werden eingeteilt in aktive, passive und Ehrenmitglieder.
2. Ehrenmitglieder
 - a. Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein ohne Unterbrechung angehört haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.
 - b. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch durch besondere Verdienste um den Verein oder für das Turn- und Sportwesen im Allgemeinen erworben werden.
 - c. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste kann auch an Nichtmitglieder vorgenommen werden.
 - d. Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft aufgrund des Absatzes 2b verliehen werden soll, werden vom Ausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, bei Personen aufgrund des Absatzes 2c mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt.

§ 5 Beiträge und Gebühren

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Einzug der Beiträge und Gebühren zu gewährleisten. Bei einer vom Mitglied verschuldeten Fehlbuchung werden die Stornogeühren der Bank von dem Mitglied zurückgefordert.
2. Bei eintretenden Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
3. Bleibt ein Mitglied über 3 Monate mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, kann es vom Verein ausgeschlossen werden. Es verliert dadurch seine Rechte und Ansprüche an den Verein.
4. Ein Ausschluss aus dem Verein wegen Vernachlässigung der Beitragspflicht schließt jedoch die Zahlung der rückständigen Beiträge nicht aus und kann zwangsweise eingeholt werden.
5. Mitgliedern, die aufgrund des § 5, Abs. 3 aus dem Verein ausgeschlossen wurden, wird der Neueintritt für die Dauer von zwei Jahren nicht gestattet und kann nur dann erfolgen, wenn alle Verpflichtungen aus der früheren Mitgliedschaft beglichen wurden.
6. Die Beiträge und Gebühren sind in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Die Beitrags- und Gebührenordnung legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Stimmrecht:

- a. Jedes Mitglied über 18 Jahre sowie jedes Ehrenmitglied hat Stimmrecht und kann in die Organe des Vereins gewählt werden.
- b. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht einem anderen Mitglied übertragen werden.
- c. Das Stimmrecht ruht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit dem Mitglied, seine Entlastungserteilung oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- d. Das Stimmrecht kann dem Mitglied auf eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn es durch sein Verhalten den Verein schädigt oder in der Öffentlichkeit diskriminiert, ferner wenn es seine Beitragspflicht nicht erfüllt.

Jedes Mitglied hat das Recht, Wünsche, Beschwerden und Anträge vorzubringen.

Jedes Mitglied über 18 Jahre hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen. Ein solcher Antrag muss schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe gestellt und von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben sein. Der erste Vorsitzende ist befugt, in außerordentlichen Fällen eine Mitgliederversammlung ohne Zuziehung der Vorstandschaft selbstständig zu berufen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a. sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten,
- b. die vereinseigene Sporthalle und vereinseigene Gebäude einschließlich des vorhandenen Vereinsinventars in schonender Weise zu behandeln,
- c. jede Änderung in den Personalien, insbesondere Wohnungswechsel und Änderung der Bankverbindung, dem Verein unverzüglich bekanntzugeben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen vor Halbjahresende zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 9 Ehrung von Mitgliedern

1. Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören, erhalten die goldene Ehrennadel für Ehrenmitgliedschaft.
2. Mitglieder, die 40 Jahre dem Verein angehören, erhalten die goldene Vereinsnadel.
3. Mitglieder, die 25 Jahre dem Verein angehören, erhalten die silberne Vereinsnadel.

4. Bei Erringung von Meisterschaften und für besondere Verdienste um den Verein kann die grüne, silberne oder goldene Vereinsnadel verliehen werden.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Der Geschäftsführende Vorstand
 - c. Der Gesamtausschuss
 - d. Der Ältestenrat
 - e. Die Mitgliederversammlung
2. Die Mitglieder der Organe werden alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung neu gewählt und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Wahl ist für zwei Jahre gültig.
3. Die Bestellung des Vorstandes und die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse erfolgt in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und wird wie folgt gerichtlich und außergerichtlich vertreten:

- a. Der/die 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.
- b. Der/die 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 12 Der Geschäftsführende Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. 1. Vorsitzende/r
- b. 2. Vorsitzende/r
- c. Schatzmeister/in
- d. Beisitzer/innen

Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Geschäftsführende Vorstand regelt die Aufteilung seiner Aufgaben in einem Geschäftsverteilungsplan.

§ 13 Der Gesamtausschuss

1. Der Gesamtausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Geschäftsführenden Vorstand
 - b. dem technischen Ausschuss
 - c. Pressewart/in
 - d. Schriftführer/in
 - e. Organisationsleiter/in
 - f. Archivar/in
 - g. Beisitzer/innen
 - h. Ältestenrat
2. Der Organisationsausschuss besteht aus:
 - a. Organisationsleiter/in

- b. Bauausschuss
 - c. Vergnügungsausschuss
3. Der technische Ausschuss:

Mitglieder des technischen Ausschusses sind die Abteilungsleiter/innen sämtlicher dem Verein eingegliederten sportlichen Abteilungen.

4. Der/die laut § 17 und der Jugendordnung gewählte Vertreter/in der Jugend.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt.
Hauptaufgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:
- a. Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des/der Schatzmeisters/in sowie des Berichtes der Revisoren/innen
 - b. Die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
 - c. Die Neuwahl des Gesamtausschusses
 - d. Die Wahl zweier Revisoren/innen
 - e. Die Erledigung von Anträgen zur Tagesordnung
 - f. Die Beschlussfassung der Beitrags- und Gebührenordnung

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Mutterstadt und auf der Homepage des Vereins.

3. Die Bekanntmachung muss enthalten:
- a. Tag, Ort und Zeitpunkt der Versammlung
 - b. Tagesordnung

Sie muss spätestens 4 Wochen vor der Versammlung veröffentlicht werden.

4. Folgende Punkte bedürfen außerdem der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
- a. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b. Die Feststellung des Budgets und Bewilligung von außerordentlichen d.h. im Budget nicht vorgesehenen Eigen- und Fremdfinanzierungen
 - c. Die Änderung der Vereinsatzung
 - d. Die Auflösung des Vereins
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter//in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat setzt sich aus bis zu 5 Vereinsmitgliedern zusammen, die mindestens 50 Jahre alt sind und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören.
2. Der Ältestenrat wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt bzw. bestätigt.
3. Die Aufgabe des Ältestenrates ist es, dem Gesamtausschuss in außerordentlichen Fällen mit Rat und Tat zu Seite zu stehen und auftretende Differenzen in objektiver Weise zu schlichten.
4. Der Ältestenrat wird für unbestimmte Zeit gewählt.

§ 17 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 18 Die Revisoren

1. Die Revisoren/innen werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Es müssen mindestens 2 Vereinsmitglieder als Revisoren/innen gewählt werden.
3. Die Aufgabe der Revisoren/innen ist, den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 19 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen, Gesamtausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer /in der Sitzung zu unterschreiben.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der sportlichen Zweckbestimmung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeindeverwaltung Mutterstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten:

- a. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierzu ist erforderlich, dass bei der Beschlussfassung $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder über 18 Jahre bei der Abstimmung für die Auflösung des Vereins stimmen;
- b. Wenn er weniger als 8 Mitglieder zählt;
- c. Wenn die Tätigkeit des Vereins den sportlichen Zweckbestimmungen bzw. dem § 2 der Satzung nicht mehr entspricht.

§ 21 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden vorhergegangene Richtlinien ungültig.

Beraten und beschlossen in der Mitgliederversammlung am 22. März 2010.

Mutterstadt, den 22. März 2010

Klaus Maischein

1. Vorsitzender

REITVEREIN